

# Gegenüberstellung der 1. Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung

2022

1.Änderung 2023

<p style="text-align: center;"><b>Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Lahnstein</b></p>	
<p>Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69-72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Lahnstein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Lahnstein mit Zustimmung des Stadtrates vom ...und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:</p>		
<p><b>§ 5 Zuwiderhandlungen</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne den § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,</li> <li>2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit oder berauschenden Mitteln verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,</li> <li>3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,</li> </ol>	<p><b>§ 5 Zuwiderhandlungen</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne den § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>11.entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,</li> <li>12.entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit oder berauschenden Mitteln verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,</li> <li>13.entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,</li> </ol>	<p>Änderung in § 74</p>

<p>4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,</p> <p>5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,</p> <p>6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,</p> <p>7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 verwilderte Tauben oder Wasservogel füttert oder das Futter so auslegt oder streut, dass es üblicherweise von Tauben und Wasservögeln aufgenommen werden kann.</p> <p>8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,</p> <p>9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Abfälle jeglicher Art, außer den in der Abfallsatzung des Kreises näher bestimmten Gegenständen, nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt.</p> <p>10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen unangeleint ausführt oder sie außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend anleint, wenn sich andere Personen nähern.</p>	<p>14. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,</p> <p>15. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,</p> <p>16. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,</p> <p>17. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 verwilderte Tauben oder Wasservogel füttert oder das Futter so auslegt oder streut, dass es üblicherweise von Tauben und Wasservögeln aufgenommen werden kann.</p> <p>18. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,</p> <p>19. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Abfälle jeglicher Art, außer den in der Abfallsatzung des Kreises näher bestimmten Gegenständen, nicht in dafür vorgesehene Behältnisse entsorgt.</p> <p>20. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Anlagen unangeleint ausführt oder sie außerhalb bebauter Ortslage nicht umgehend anleint, wenn sich andere Personen nähern.</p>	
<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen</p>	<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen</p>	<p>Änderung in § 74</p>
<p>1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung fährt oder dort abstellt,</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt,</p>	<p>10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, Behinderten- und Kinderfahrzeugen auf den hierzu vorgesehenen Wegen, ohne Genehmigung fährt oder dort abstellt,</p> <p>11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt,</p>	

<p>3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,</p> <p>4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,</p> <p>5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,</p> <p>6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,</p> <p>7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt,</p> <p>8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,</p> <p>9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.</p> <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw.</p>	<p>12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze unangeleint mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,</p> <p>13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,</p> <p>14. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,</p> <p>15. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,</p> <p>16. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt,</p> <p>17. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,</p> <p>18. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.</p> <p>(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>4. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw.</p>	<p>Änderung in § 74</p>
---	--	-------------------------

<p>eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder als Führer von Hunden keinen Hundekotbeutel oder ein entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignetes Behältnis mitführt.</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,</p> <p>3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern. 2, 4, 5, 6 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern. 1, 2, 4, 5 und 8 eingezogen werden.</p> <p>(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Lahnstein.</p>	<p>eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder als Führer von Hunden keinen Hundekotbeutel oder ein entsprechend zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot geeignetes Behältnis mitführt.</p> <p>5. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,</p> <p>6. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern. 2, 4, 5, 6 7 und 8 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern. 1, 2, 4, 5 und 8 eingezogen werden.</p> <p>(6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Lahnstein.</p>	<p>Änderung in § 74 Abs. 4</p>
--	--	--------------------------------

